

## B e g r ü n d u n g

zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Im Langel"  
der Stadt Meschede, im Stadtteil Freienohl

### 1. Vorbemerkungen

Innerhalb der Stadt Meschede stellt der Stadtteil Freienohl, bedingt durch seine Lage und seine Versorgungseinrichtungen, den 2. Schwerpunkt der Entwicklung in der Stadt Meschede dar und ist dementsprechend als Siedlungsschwerpunkt im Flächennutzungsplan der Stadt Meschede dargestellt.

Siedlungsschwerpunkte sollen nach der Zielsetzung der Landesplanung eine gezielte bauliche Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Forderung nach gut erreichbaren Arbeitsplätzen erfahren.

Unter diesem Gesichtspunkt hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.03.1978 den Beschluß gefaßt, für das "Gewerbegebiet Im Langel" einen Bebauungsplan aufzustellen und das Verfahren einzuleiten. Die Planungsabsicht ist im Amtsblatt dargelegt worden.

Die Anhörung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 17.07.1979 bis zum 24.08.1979. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange hierzu gehört.

Aufgrund einer eingegangenen Stellungnahme des Landesstraßenbauamtes Meschede zur geplanten neuen Haupterschließungsstraße für das Langelgebiet mit Anbindung an die B 7 wurden umfangreiche Alternativuntersuchungen dahingehend angestellt, ob eine andere Verknüpfung mit der B 7 möglich ist. Untersucht wurden 5 Varianten, von denen 2 aus Kostengründen (Brückenlänge ca. 400 m) bzw. Sicherheitsgründen (Führung durch ein Wassergewinnungsgebiet) von einer weitergehenden Prüfung ausgeschlossen wurden.

Konkret untersucht wurden der Doppelknoten Langel/B 7 und Talweg/Rümmecke, der Anschluß Langel über den Talweg an die B 7 in Verbindung mit der Rümmecke sowie der Anschluß Langel/B 7 entsprechend dem Bebauungsplanvorentwurf.

Der Rat konnte bei seiner Entscheidung nicht nur die verkehrlichen Belange (wie das Landesstraßenbauamt) in die Abwägung einstellen, sondern darüberhinaus städtebaulich/planerische Aspekte, schließlich gilt es, den Schwerlastverkehr und Pkw-Verkehr direkt über die Bundesstraße abfließen zu lassen und nicht das eine Wohngebiet zu Lasten eines anderen vom Gewerbeverkehr zu befreien.

Obwohl der Knotenpunkt entsprechend dem Bebauungsplanentwurf selbst nicht in allen Punkten voll befriedigt, hat der Rat nach eingehender Prüfung aller Für und Wider sich in seiner Sitzung am 28.10.1982, in der über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen worden ist, für die Beibehaltung der geplanten Anbindung des Langelgebietes an die B 7 ausgesprochen und die Bedenken des Landesstraßenbauamtes zurückgewiesen.

Des weiteren wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 2 a (6) BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplan hat danach mit Begründung vom 29.11.1982 bis 30.12.1982 im Planungsamt der Stadt Meschede öffentlich ausgelegen.

Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) Hagen hatte zwischenzeitlich den zur Genehmigung nach § 31 WHG vorgelegten Ausbauentwurf der Ruhr zurückgegeben mit der Forderung, diesen entsprechend den geänderten Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu überarbeiten.

Innerhalb der Auslegung teilte das StAWA Hagen mit, daß solange Bedenken gegen die Ausbauplanung geltend gemacht werden, solange diese nicht überarbeitet und die prinzipielle Zustimmung des StAWA Hagen gefunden hat. Da für den Ruhrausbau zwar ein getrenntes Genehmigungsverfahren nach WHG infrage kommt, gleichwohl die Ausbauplanung aber teilweise Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes ist, hat der Rat am 30.06.1983 die Überarbeitung des Ausbauentwurfes der Ruhr beschlossen. Eine Beratung und Beschlußfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken konnte dadurch erst nach der Überarbeitung des Ausbauentwurfes der Ruhr erfolgen, so daß sich hieraus der lange Verfahrensstand ergibt.

Über die Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung hat dann der Rat in seiner Sitzung am 20.12.1984 beraten und aufgrund der gravierenden Änderungen sowie eingeflossener Anregungen eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 2a (6) BBauG beschlossen.

## 2. Zielvorstellung der Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede sind neben den bestehenden gewerblichen Bauflächen im Langelgebiet auch Erweiterungsflächen mit der Signatur "GE b" dargestellt (Gewerbegebiet mit Einschränkung).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, die z. Zt. dem Regierungspräsidenten Arnsberg zur Genehmigung vorliegt, berücksichtigt die Ausweitung der Gebietsausweisung GE- bzw. GE b-Gebiet im nördlichen und westlichen Plangebiet sowie die Änderung der Haupterschließung. Die Aufgabenstellung, die dem Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Im Langel" zugrunde liegt, umfaßt im wesentlichen zwei Komplexe: Zum einen gilt es, die schon vorhandene und stark hochwassergefährdete Gewerbebebauung durch Maßnahmen im Bereich des Ruhrlaufes zu schützen. In diese Überlegung floß die Erkenntnis ein, den Ruhrausbau dann so vorzunehmen, daß den vorhandenen Betrieben unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange und der Schutzabstände zur vorhandenen Bebauung die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben werden sollte. Dieses Ziel kann nur durch eine Eindeichung der Ruhr in diesem Bereich realisiert werden. Zum anderen sieht es die Stadt als wichtige städtebauliche Aufgabe an, das Gewerbegebiet direkt an die B 7 anzubinden, um das angrenzende Wohngebiet im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße, durch das bisher der gesamte Verkehr führt, vom Gewerbeverkehr, der zu einem hohen Anteil aus Schwerlastverkehr besteht, zu entlasten. Die jetzigen Verkehrsverhältnisse und damit verbundene Immissionsbelastungen für die Anwohner sind auf Dauer nicht mehr zumutbar.

Vorgenannte Ziele ergaben dann ein umfangreiches, stark detailliertes Verfahren mit sehr komplexen Planinhalten. Wichtig ist daher in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Im Langel" nicht die Schaffung von Bauflächen für den Neuanfang von Gewerbebetrieben beabsichtigt ist, sondern aufgrund eines ohnehin erforderlich werdenden Ruhrausbau zum Schutz

der vorhandenen Bebauung lediglich die Möglichkeit für Erweiterungsflächen für vorhandene Betriebe im Rahmen des Möglichen geschaffen werden sollen. All dieses allerdings nur unter Einbeziehung einer neuen, städtebaulich einwandfreien Erschließung.

### 3. Vorgaben Flächennutzungs- und Bauleitplanung

#### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als GE- bzw. GEB-Gebiet dargestellt. Ferner sind landwirtschaftliche Flächen, die Ruhr, der Bahnkörper der Deutschen Bundesbahn sowie entlang der B 7 Mischbebauung dargestellt. In Nord-Süd-Richtung verläuft durch das Plangebiet eine 2 x 30 kV-Leitung. Gemäß Bundesbaugesetz sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Die Vorüberlegungen zum Bebauungsplan und erfolgten örtlichen Geländeaufnahmen haben ergeben, daß gegenüber der Entwicklungsplanung (Flächennutzungsplan) im Planbereich folgende Änderungen erforderlich wurden:

1. Ausweitung der Gebietsausweisung GE- bzw. GEB-Gebiet im Norden des Plangebietes.
2. Erweiterung der GEB-Flächen im westlichen Plangebiet.
3. Änderung der Haupteerschließung des Gewerbegebietes.
4. Berücksichtigung der vorhandenen Ferngasleitung.

#### Gründe:

- Zu 1. Hierbei handelt es sich um Gebietsausweitungen, die der Regierungspräsident Arnsberg bei Genehmigung des z. Zt. wirksamen Flächennutzungsplanes herausgestrichen hat, die aber auf Wunsch der Eigentümer wieder hereingenommen werden sollen, um zu einer besseren Ausnutzung dieser Flächen zu kommen. Die Ausbauplanung der Ruhr, die dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorliegt, ermöglicht die geplante Maßnahme.
- Zu 2. Aufgrund des abgestimmten und zur Genehmigung eingereichten Ausbautwurfes der Ruhr ist es möglich, auch die Wirtschaftlichkeit des Plangebietes in diesem Bereich durch eine Ausdehnung in westlicher Richtung zu erhöhen.
- Zu 3. Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes erfolgt z. Zt. über die Konrad-Adenauer-Straße zur B 7 und führt damit mitten durch ein Wohngebiet. Neben der starken Beeinträchtigung des Wohngebietes durch Lärm- und Staubemissionen ist der Anschluß der B 7 im Kurvenbereich nördlich der Ruhrbrücke verkehrlich völlig unzulänglich und erhöht das Unfallrisiko in diesem ohnehin neuralgischen Bereich aufs Äußerste. Es ist unumgänglich, diese Gefahrensituation zu entschärfen sowie das Wohngebiet vom Gewerbeverkehr zu entlasten, indem das Gewerbegebiet direkt an die B 7 mittels eines Brückenbauwerks angebunden wird. Für die Anbindung an die B 7 wurden verschiedene Varianten eingehend untersucht. Die Abwägung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte ergab den Ausschlag für die jetzt gewählte Lösung.

Zu 4. Die zwischenzeitlich im Plangebiet installierte Ferngasleitung wurde aufgrund der Stellungnahme des WFG als Bestand in die Planung aufgenommen und vervollständigt somit die Darstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die dem Regierungspräsidenten zur Zeit zur Genehmigung vorliegt, berücksichtigt vorgenannte Abweichungen von der bisherigen Entwicklungsplanung, so daß auch hier eine Kongruenz vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung erzielt worden ist.

Ebenso wurde der Ausbautwurf der Ruhr zwischenzeitlich aufgrund der Forderungen des StAWA Hagen entsprechend den Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung überarbeitet, erneut nach § 31 WHG zur Genehmigung vorgelegt sowie in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

#### Zu berücksichtigende Schutzabstände, Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Leitungsrechte

1. Freihaltung des Sicherheitsstreifens der geplanten sowie vorhandenen 30 KV-Doppelleitung der VEW.
2. Leitungsrechte
  - 2.1 für den Ruhrtalsammler
  - 2.2 für die Gasleitung der Westf. Ferngas AG
  - 2.3 für die Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Kanal) der Stadt Meschede
  - 2.4 für die Wassertransportleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg.
3. Privater Schutzstreifen mit Bindung für Bepflanzung zum Zwecke der Eingrünung.
4. Im Norden des Plangebietes  
Berücksichtigung der Schutzzone III A der Wassergewinnungsanlage "Langel" durch eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Zulassung nur der gewerblichen Nutzung, die weder durch Gebrauch noch durch Lagerung wassergefährdender Stoffe eine Gefahr für das Grundwasser dargestellt.

#### Schutzmaßnahme

Zum Schutz des Plangebietes vor Hochwasser wurde ein Entwurf zum Ausbau der Ruhr ausgearbeitet und mit den einzelnen zu beteiligten Behörden abgestimmt. Dieser, dem Regierungspräsidenten zur Zeit zur Genehmigung vorliegende Ausbautwurf, hat bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Berücksichtigung gefunden und es ermöglicht, die Gebietsausweisung GE- bzw. Geb-Gebiet in Richtung Ruhr zu vergrößern, was dem Wunsch der Grundstückseigentümer nach einer größeren Wirtschaftlichkeit des Gebietes Rechnung trägt, ohne dabei die wasserwirtschaftlichen Belange zu vernachlässigen.

Zwischenzeitlich wurde der Ausbautwurf der Ruhr entsprechend den Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung überarbeitet und gemäß § 31 WHG erneut zur Genehmigung vorgelegt. Im wesentlichen handelt es sich bei der Überarbeitung des Ausbautwurfes um eine Veränderung der Flußsohle, welche Rauwehre erhält, um einen Mindestwasserstand zu gewährleisten.

Gleichzeitig soll hierdurch erreicht werden, daß die Ruhr bei Niedrigwasser mäanderförmig in ihrem Flußbett verläuft. Im Bereich zu schaffender oder entstehender Anlandungen wird damit das Entstehen von Begrünungen im Flußbett begünstigt. Die vorgesehene Bepflanzung an der Dammkrone wurde verdichtet.

#### 4. Gewerbliche Bauflächen

Unter Berücksichtigung des Abstandes zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und den geplanten gewerblichen Bauflächen setzt der Bebauungsplan südlich der Straße Im Langel ein Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung fest. In diesem Gebiet sind nur Gewerbebetriebe und Anlagen der Abstandsklasse VIII (100 m Abstand) des Abstandserlasses zulässig. Bei den GE-Flächen handelt es sich um weitgehendst bestehende Gewerbebetriebe. Aufgrund des größeren Abstandes zur Wohnbebauung sind in diesem Bereich auch ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (200 m Abstand) des Abstandserlasses zulässig.

Im nördlichen Plangebiet ist eine GEb-Fläche mit Einschränkung festgesetzt. Die Einschränkung, daß dort nur die gewerbliche Nutzung zulässig ist, die weder durch Gebrauch noch durch Lagerung wassergefährdender Stoffe eine Gefahr für das Grundwasser darstellt, ist zurückzuführen auf die Überschneidung gewerblicher Bauflächen mit der vorhandenen Schutzzone III A der Wassergewinnungsanlage "Langel", wobei dem Schutz des Grundwassers hier der Vorrang einzuräumen ist.

#### 5. Fließender Verkehr

Neben dem hochwasserfreien Ausbau des Gewerbegebietes und dadurch erzielter geringfügiger Ausweitung der Gewerbeflächen ist die weitere wesentliche Zielsetzung dieses Bebauungsplanes, die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes unter Berücksichtigung der vorhandenen Straßenverkehrsflächen neu zu gestalten, um das angrenzende Wohngebiet vom Gewerbeverkehr zu entlasten. Es ist daher vorgesehen, die Haupteerschließung des Gebietes mittels einer neuen Erschließungsstraße von der B 7 ausgehend über Bahn und Ruhr hinweg vorzunehmen.

Um die geplante Erschließungsstraße verkehrsgerecht mit der B 7 verknüpfen zu können, ist eine Aufweitung der Bundesstraße zugunsten einer Rechts- und einer Linksabbiegespur eingeplant. Des weiteren erhält die neue Erschließungsstraße im Verknüpfungspunkt mit der B 7 eine zusätzliche Linksabbiegespur. Aussagen über verkehrslenkende Maßnahmen können z. Zt. noch nicht gemacht werden.

Die vorhandene Erschließungsstraße Im Langel entspricht nach den noch vorzunehmenden Korrekturen und erforderlichem Anschluß an die geplante Haupteerschließungsstraße den Erfordernissen.

#### 6. Ruhender Verkehr

Öffentliche Parkflächen werden in Form von zwei Parkstreifen an der Straße "Im Langel" im Bereich der gewerblichen Bauflächen angeordnet. Der private Stellplatzbedarf ist auf den eigenen Grundstücksflächen nachzuweisen.

## 7. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch das städtische Wasserwerk.

Die Stromversorgung wird durch die VEW, die Gasversorgung durch die Westf. Ferngas AG sichergestellt.

Die Abwässer des Stadtteils Freienohl werden z. Zt. in der Kläranlage Oeventrop bzw. Regenbecken/Feuchtbiotop unterhalb von Wildshausen biologisch behandelt.

Die im Plangebiet anfallenden Abwässer sollen ebenfalls dorthin abgeleitet werden, so daß eine unschädliche Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Demnächst sollen die Abwässer des gesamten Stadtgebietes in der geplanten Kläranlage Wildshausen des Ruhrverbandes geklärt werden.

Bei Einleitung von Abwässern, die eine Funktionsstörung der Abwasserbehandlungsanlage erwarten lassen, sind diese Abwässer vor Einleitung in das öffentliche Kanalnetz einer Vorbehandlung, z. B. Neutralisation, Entgiftung usw., zu unterziehen.

Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden zur genehmigten Deponie Halbeswig verbracht, soweit nicht von den Unternehmern Kippen benutzt werden, die gemäß § 4.2 des Abfallbeseitigungsgesetzes genehmigt sind. Soweit möglich, werden die anfallenden Bodenmassen zur Profilierung von Bodenflächen etc. im Plangebiet in Übereinstimmung mit der Bauordnung NW herangezogen.

## 8. Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der Anhörung

- 8.1. Bei der Ansiedlung von Industriebetrieben, deren Abwässer eine Funktionsstörung der Abwasserbehandlungsanlage erwarten lassen, sind diese Abwässer vor Einleitung in das öffentliche Kanalnetz einer Vorbehandlung, z. B. Neutralisation, Entgiftung usw., zu unterziehen.
- 8.2. Der Ruhrverband Essen soll bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben schon im Stadium der Bauvoranfrage eingeschaltet werden, um bei den Anlagen zur Vorbehandlung der gewerblichen Abwässer schon im Planungsstadium beratend mitwirken zu können.
- 8.3. Ausweisung des Schutzstreifens der Ruhr als begrünte Schutzzone.
- 8.4. Kennzeichnung des Schutzstreifens entlang der Ruhr.
- 8.5. Aufnahme der getroffenen Festlegung für gewerbliche Bauflächen in die Legende des Bebauungsplanes.
- 8.6. Eintragung der Grenzen unterschiedlicher Nutzung in den Bebauungsplan.
- 8.7. Freihaltung einer Fläche für die mögliche Einrichtung eines Haltepunktes der Deutschen Bundesbahn.
- 8.8. Verlegung der 2 x 30 KV-Leitung der VEW.
- 8.9. Darstellung der bereits im Plangebiet installierten Ferngasleitung der Westf. Ferngas AG.

- 8.10. Verlegung der Wendefläche für die Straße "Im Langel".
- 8.11. Festsetzung der Straßenverkehrsfläche ab Wendehammer als Wirtschaftsweg.
- 8.12. Beibehaltung der jetzigen Straßenbreite "Im Langel".
- 8.13. Korrektur der Einmündung der Straße "Im Langel" im Bereich der Obergrabenbrücke.

9. Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

- 9.1. Die Ruhrausbauplanung, die teilweise Bestandteil des Bebauungsplanes ist, wurde entsprechend den Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung gemäß der Forderung des StAWA Hagen überarbeitet und erneut nach § 31 WHG zur Genehmigung vorgelegt. Das Ergebnis der Überarbeitung einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet.
- 9.2. Dem Wunsch der VEW entsprechend wurde die vorhandene Trasse der 2 x 30 KV-Leitung nebst beidseitigem Schutzraum in den Bebauungsplan aufgenommen.
- 9.3. Auf Anregung des Hochsauerlandkreises wurde für die im Norden des Plangebietes liegenden Gewerbeflächen, soweit eine Überschneidung mit der Schutzzone III A der Wassergewinnungsanlage "Langel" vorlag, Gewerbegebiet mit Einschränkung (GEb) festgesetzt, in welchem nur die gewerbliche Nutzung zugelassen ist, die weder durch Gebrauch noch durch Lagerung wassergefährdender Stoffe eine Gefahr für das Grundwasser darstellt.
- 9.4. Gemäß dem Schreiben der Deutschen Bundesbahn wurde die für einen Haltepunkt bereitgestellte Fläche wieder als nicht überbaubare Grundstücksfläche bzw. Böschungsfäche des geplanten Straßenkörpers dargestellt, da die Deutsche Bundesbahn aus wirtschaftlichen Gründen an der Realisierung eines Haltepunktes nicht mehr festhält.
- 9.5. Im nördlichen Plangebiet wurde im Bereich der Mischgebietsflächen eine Korrektur der Baugrenzen sowie der Nutzungsgrenzen der Deutschen Bundesbahn vorgenommen.
- 9.6. Zwischenzeitlich errichtete Gebäude wurden, soweit bekannt, als Bestand in den Bebauungsplan aufgenommen.
- 9.7. Auf Anregung der Verwaltung wurde der im südöstlichen Planbereich befindliche Einzelbaum als Naturdenkmal festgesetzt, um seinen Erhalt sichern zu können.

10. Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung

---

- 10.1. Auf Anregung des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg wird in der Begründung unter Punkt 2.4 "Leistungsrechte" auf das Leitungsrecht zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg für seine im Plangebiet liegende Wassertransportleitung hingewiesen.
- 10.2. Entsprechend dem Abstimmungsgespräch mit dem StAWA Hagen wird in die Begründung unter Punkt 7. "Ver- und Entsorgung" ein zusätzlicher Absatz über den Verbleib von Bodenaushub/Bauschutt hinzugefügt.

11. Lage des Plangebietes

Der im Ruhrtal liegende Planbereich mit einer Größe von ca. 18,70 ha wird im Osten vom Obergraben und dem bewaldeten Steilhang, im Süden und Westen von der Ruhr, dem Bahnkörper der Bundesbahn sowie der vorhandenen Mischbebauung an der B 7 begrenzt; im Norden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

12. Flächenaufteilung

12.1. Verkehrsflächen:	
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1,4145 ha
Wirtschaftsweg	0,1630 ha
Deutsche Bundesbahn	0,9690 ha
Öffentliche Parkflächen	0,0294 ha
12.2. Grünflächen:	
Private Grünflächen mit Bindung für Bepflanzung	0,3840 ha
Wasser- und Grünflächen der Ruhr (einschl. Schutzstreifen)	2,4921 ha
12.3. Hochwasserschutzdamm	0,4210 ha
12.4. Wasserflächen (Obergraben)	0,0740 ha
12.5. Fläche für die Landwirtschaft	1,5310 ha
12.6. Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation der VEW)	0,0054 ha
12.7. Gewerbegebietsflächen (GE-Flächen)	4,4720 ha
12.8. Gewerbegebietsflächen mit Einschränkung (GEb-Flächen)	3,6565 ha
12.9. Mischgebietsflächen	0,7945 ha
12.10. Nicht überbaubare Grundstücksfläche	2,2972 ha

---

18,7036 ha  
=====

### 13. Erschließungskosten

Nach überschläglichen Ermittlungen betragen die Kosten für die Erschließung ca. 1.998.000,00 DM.

Hiervon entfallen auf:

1. Grunderwerb	98.000,00 DM
2. Straßenbau (einschl. Brückenbauwerk, Einmündung und Parkstreifen)	1.900.000,00 DM
3. Kanalisation	vorhanden
4. Wasserversorgung	vorhanden

### 14. Bodenordnende Maßnahmen

Die bodenordnenden Maßnahmen (Umlegung der Grundstücke und Grundstückszuschnitte) sollen auf privatrechtlicher Basis erfolgen.

5778 Meschede, 30.04.1985

- Planungsamt -

Stadt Meschede  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung



(Sommer)  
Techn. Beigeordneter

### Zum Satzungsbeschluß:

Der Rat der Stadt Meschede hat am 30.05.1985 die Begründung als Anlage zum Bebauungsplan beschlossen.

5778 Meschede, 31.05.1985

Der Bürgermeister



(Stahlmecke)

Zur eingeschränkten Beteiligung gemäß § 2 a (7) BBauG

Der Rat der Stadt Meschede ist am 26. September 1985 der Maßgabe des Regierungspräsidenten Arnsberg in seiner Genehmigungsverfügung vom 13. September 1985 beigetreten, wonach die Fahrbahnbreite der Langel-Brücke und im Bereich der Dammschüttung 6,50 m betragen muß, anstelle 5,50 m, wie festgesetzt.

Im anschließenden Verfahren gemäß § 2 a (7) BBauG wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat am 15. Januar 1986 den Bestätigungsvermerk erteilt und die Schlußbekanntmachung des Bebauungsplanes verfügt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 21. Februar 1986.

5778 Meschede, 24. Februar 1986

Der Bürgermeister

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stahlmecke', written in dark ink.

(Stahlmecke)